OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604777/3/RK/FE

Datum:
Linz, 3. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des B R, S X, X W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.8.2021, GZ: VStV/921301208807/2021, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.08.2021, GZ: VStV/921301208807/2021, wurden über den Beschwerdeführer wegen Übertretungen unter anderem des Führerscheingesetzes Geldstrafen in der Höhe von 2 x 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 15 Tage 9 Stunden) verhängt.

Gleichzeitig wurde wegen der Übertretungen des Führerscheingesetzes ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 160 Euro vorgeschrieben.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Zustellvorgang durch RSb-Zustellung hinterlegt, wobei eine Verständigung an den Beschwerdeführer erging, dass das betreffende Schriftstück ab 18.08.2021 zur Abholung bereit sei.

Die vorliegende Beschwerde gegen das hier zutreffende Straferkenntnis mit der korrekten Geschäftszahl VStV/921301208807/2021, wurde jedoch nie schriftlich an die belangte Behörde übermittelt:
Nach diesbezüglicher Information durch die belangte Behörde unterblieb nämlich die Übersendung einer schriftlichen Beschwerde an die Behörde und ergibt sich eine derartige Übersendung laut einem Aktenvermerk erst am 17.09.2021, was in einem Aktenvermerk vom 21.9.2021 so festgehalten wurde.
In der Folge erging mit Schreiben des Landesveraltungsgerichtes vom 14.12.2021 nachweislich ein Verspätungsvorhalt an den Beschwerdeführer, beinhaltend die gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorerst angenommenen Verspätung der Beschwerde, welcher unbeantwortet blieb.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus welchem sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig ergibt.

II.2. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vier Wochen.

Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.08.2021 wurde nach einem Zustellversuch an den Beschwerdeführer beim Postzusteller hinterlegt, worüber der Beschwerdeführer eine Verständigung erhielt. Dort wurde ausgeführt, dass das gegenständliche Schriftstück ab 18.08.2021 abholbereit wäre.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist ein hinterlegtes Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmalig zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 Zustellgesetz wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Im vorliegenden Falle ist somit von einer erfolgten wirksamen Zustellung am 18.08.2021 auszugehen, weshalb die vierwöchige Rechtsmittelfrist am 15.09.2021 geendet hat.

Die am 17.09.2021 erhobene Beschwerde ist daher verspätet.

In rechtlicher Hinsicht wird ferner ausgeführt:

Nach § 13 Abs. 1 AVG sind Beschwerden schriftlich einzubringen, wobei schriftliche Anbringen gemäß § 13 Abs. 2 AVG in jeder technisch möglichen Form, also insbesondere auch per E-Mail, eingebracht werden können.

§ 13 Abs. 2 AVG bestimmt, dass u. a. organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und dem Beteiligten im Internet bekanntzumachen sind.
Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 AVG für die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten.

Einer Aufforderung zur Übermittlung einer schriftlichen Beschwerde vom 14.09.2021 (gemäß Aktenvermerk vom 21.09.2021 telefonisch erfolgt) ist der Beschwerdeführer bis zu diesem letzten Tag der Frist nicht nachgekommen.

Die erfolgte Beschwerde, deren Einbringung somit frühestens mit 17.09.2021 angenommen werden kann, war daher in jedem Falle verspätet, weshalb mit Zurückweisung vorzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer